

# Jerzy Węclawski

---

## Anpassung der polnischen Bankaufsichtsnormen an die Standards der Europäischen Gemeinschaft

---

Annales Universitatis Mariae Curie-Skłodowska. Sectio H, Oeconomia 28,  
127-145

---

1994

Artykuł został zdigitalizowany i opracowany do udostępnienia w internecie przez Muzeum Historii Polski w ramach prac podejmowanych na rzecz zapewnienia otwartego, powszechnego i trwałego dostępu do polskiego dorobku naukowego i kulturalnego. Artykuł jest umieszczony w kolekcji cyfrowej [bazhum.muzhp.pl](http://bazhum.muzhp.pl), gromadzącej zawartość polskich czasopism humanistycznych i społecznych.

Tekst jest udostępniony do wykorzystania w ramach dozwolonego użytku.

Jerzy WĘCŁAWSKI

### **Anpassung der polnischen Bankaufsichtsnormen an die Standards der Europäischen Gemeinschaft**

Dostosowanie polskich norm nadzoru bankowego do standardów EWG

Polen hat sich durch den Abschluß des Assoziierungsvertrages mit den Mitgliedstaaten der EG<sup>1</sup> verpflichtet, das nationale Recht, darunter auch das Bankenrecht, an die für die gegenwärtigen und künftigen Mitgliedstaaten der EG geltenden rechtlichen Regelungen anzupassen. Im Zuge der Realisierung dieser internationalen Verpflichtung hat die Regierung der Republik Polen ein Anpassungsprogramm des polnischen Bankensystems an die Anforderungen der EG vorbereitet.

Der vorliegende Aufsatz hat zum Ziel, die grundsätzlichen Bankaufsichtsnormen in Polen auf ihre Gleichartigkeit mit den Standards der EG-Länder hin zu untersuchen. Dabei werden die Rechtsvorschriften über die Voraussetzungen für die Erteilung von Lizenzen, die Festlegung des Eigenkapitals der Banken und des Solvabilitätskoeffizienten, Bestimmung der Obergrenzen der Kreditrisikokonzentration, Grundsätze der Verhinderung der Ausnützung des Bankensystems zur Geldwäsche und nicht zuletzt die Einlagensicherung besprochen. Die vorliegende Analyse bezieht sich auf den Rechtszustand am Ende des Jahres 1993.

---

<sup>1</sup> Der Europavertrag über Assoziierung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Polen wurde am 16. Dezember 1991 in Brüssel unterzeichnet und durch den polnischen Sejm am 4. Juli 1992 ratifiziert.

---

GRUNDSÄTZE FÜR DIE ERTEILUNG DER BANKLIZENZ  
UND DER BANKAUFSICHT

Die starke Differenzierung der Bankensysteme innerhalb der EG hatte zur Folge, daß der in den 70er Jahren unternommene Versuch der Entwicklung eines einheitlichen Bankenrechts in der Praxis unmöglich wurde. Dies wäre um so schwieriger, als daß im nächsten Jahrzehnt Länder mit wesentlich niedrigerem Stand der wirtschaftlichen Entwicklung der EG beitreten wollen. Infolge der fortschreitenden Globalisierung des Weltmarktes, darunter auch der Finanzdienstleistungen, und im Hinblick auf den geplanten europäischen Binnenmarkt wurde jedoch eine bestimmte Harmonisierung der rechtlichen Grundlagen für die Tätigkeit der Kreditinstitute unumgänglich. Auf diese Art und Weise wollte man den Banken, und zwar unabhängig vom Standort, gleiche Voraussetzungen für ihre Dienstleistungen schaffen und gleichzeitig gemeinsame Standards im Bereich der Sicherung der Bankgeschäfte festlegen.

Dies bedeutete, daß man vor dem Hintergrund des Fortbestehens nationaler Rechtssysteme in den EG-Ländern in der gegenwärtigen Integrationsphase die Einführung einer ersten Stufe der Harmonisierung der rechtlichen Regelungen in Anlehnung an Richtlinien und Empfehlungen der EG-Organen beschlossen hat. Mit Hilfe dieser Rechtsakten werden die Bankaufsichtsnormen stufenweise vereinheitlicht. Die Mitgliedstaaten der EG sind verpflichtet, die in den Richtlinien bestimmten Normen in ihre Rechtssysteme aufzunehmen. Sie können hingegen freiwillig die in den Empfehlungen genannten Festlegungen berücksichtigen. Die einzelnen Länder können dabei zusätzliche, bzw. strengere Regelungen einführen, die dann aber allein für die Kreditinstitute mit Standort in dem jeweiligen Land gelten. Die durch die EG erlassenen Richtlinien bilden demnach ein Mindestmaß an einheitlichen Voraussetzungen für die Sicherung des Bankgeschäfts und des Wettbewerbs.

Unter den Regelungen, die die Grundsteine für den künftig zu bildenden einheitlichen Bankenmarkt legen sollen, kommt der zweiten Richtlinie über die Koordinierung des Bankenrechts eine besondere Bedeutung zu.<sup>2</sup> Diese Richtlinie hat folgende Prinzipien für die Bankengründung und Bankaufsicht eingeführt:

a) die Bank muß zur Aufnahme der Geschäftstätigkeit eine einmalige Lizenz einholen, die durch die Bankaufsichtsbehörde des Landes erteilt

---

<sup>2</sup> Zweite Richtlinie des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute und zur Änderung der Richtlinie 77/780/EWG „Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften“ Nr. L 386 vom 30.12.1989.

wird, in dem die Bank ihren Standort hat (Prinzip der einmaligen Banklizenz),

b) die Geschäftstätigkeit der Bank unterliegt auf dem Gebiet der EG der behördlichen Aufsicht des Herkunftslandes (Prinzip der Herkunftslandkontrolle),

c) Banken, die auf dem Gebiet der EG ihre Geschäftstätigkeit ausüben, sind verpflichtet, alle Vorschriften der EG-Organe über die Bankengeschäfte einzuhalten (Prinzip der minimalen Harmonisierung der wichtigsten Bankaufsichtsnormen),

d) die einzelnen Länder erkennen gegenseitig die Rechtsnormen und die Formen der Bankaufsicht an, die in den nationalen Bankensystemen gelten (Prinzip der gegenseitigen Anerkennung der Gleichheit der nationalen Vorschriften des Aufsichtsrechts).

Die genannten vier Prinzipien bilden die Grundlagen für die Liberalisierung des Finanzmarktes auf dem Gebiet der EG, die darin zum Ausdruck kommt, daß die Mitgliedstaaten über die einmalige Banklizenz, die Aufsicht im Herkunftsland sowie den minimalen Harmonisierungsbereich des Bankenrechts übereinstimmen. Auf diese Art und Weise wurde ein indirekter Druck auf die Vereinheitlichung der Bankenrechtsnormen ausgeübt, weil die Einführung strengerer Regelungen im jeweiligen Land die Schwächung der Wettbewerbsposition der Kreditinstitute gegenüber ausländischen Partnern zur Folge haben würde.

Die zweite Richtlinie hat insbesondere folgende Regelungen über die Erteilung der Banklizenz eingeführt:

a) Anfangskapital in Mindesthöhe von 5 Millionen ECU,

b) mindestens zwei Kandidaten für die Schlüsselpositionen in der Bank, die die Voraussetzungen für die Bekleidung der Posten der Geschäftsführer erfüllen,

c) Vorlegung des Geschäftsplans.

Die genannte Richtlinie enthält auch eine Reihe weiterer Normen, die die Bedingungen der Geschäftstätigkeit der Banken bestimmen. Zu den wichtigsten gehören:

— Einschränkung der direkten und indirekten Anteile, bzw. Stimmrechte, an einem externen Unternehmen auf 15% des Eigenkapitals sowie das Gesamtvolumen dieser Anteile auf 60%,

— Einführung der Pflicht, die aufsichtsausübenden Organe darüber zu informieren, daß ein Dritter die Anteile der Bank in Besitz nehmen will und daß die Höhe der Anteile geändert werden soll,

— Ausdehnung der Kontrollbefugnisse seitens der aufsichtsausübenden Organe auf Personen, die direkte oder indirekte Anteile, bzw. Stimmrechte, an der Bank in Höhe von 10% oder mehr besitzen.

Die Regelung der Voraussetzungen für die Gründung von Banken wurde in Polen weitgehend an die zweite Richtlinie angepaßt. Das Bankenrecht<sup>3</sup> sieht vor, daß die Bankgründung erfolgen kann, wenn:

1) Die Ausstattung mit Eigenkapital der Bank in einer Höhe gewährleistet ist, die den vorgesehenen Tätigkeitsbereichen der Bank entspricht,<sup>4</sup> und wenn die Bank entsprechende, an den Geschäftsraum gestellte Voraussetzungen erfüllt.

2) Die Gründer der Bank und die Kandidaten für die führenden Posten eine die Interessen der Kunden sicherstellende Geschäftstätigkeit der Bank gewährleisten.

3) Mindestens zwei von den für die Bekleidung der führenden Posten vorgesehenen Personen entsprechende Ausbildung und berufliche Erfahrung besitzen.

4) Der durch die Bankgründer vorgelegte Geschäftsplan der Bank mit Geltung für drei Jahre gewährleistet, daß die Wirtschaft mit den in der Bank angelegten Mitteln sicher ist.

Die Erlaubnis für die Gründung einer Privatbank mit in- oder ausländischem Kapital auf dem Gebiet Polens wird durch den Präsidenten der Polnischen Nationalbank (PNB) erteilt.

Strenger als in den EG-Ländern wurden die Vorschriften des polnischen Bankenrechts über Fluß des Aktieneigentums in der Bank geregelt. Dies kommt in folgenden Entscheidungen zum Ausdruck:

a) Die Person, die Aktien einer Bank übernehmen will, muß die Erlaubnis der PNB bekommen, wenn diese Aktien als Aktienpaket zu über 10%, 20%, 33%, 50%, 66% oder 75% der Stimmrechte auf der Aktionärsversammlung berechtigen.

b) Derjenige, der Aktien mit über 5% Stimmrecht auf der Aktionärsversammlung erworben hat, muß darüber die betreffende Bank in Kenntnis setzen.

c) Die Bank muß im Namen der Person, die Aktien der Bank mit über 10% Stimmrecht erwerben will, die Erlaubnis für den Verkauf bei der PNB beantragen.

Strenger sind in Polen auch die Normen für den Kapitaleinsatz der Banken geregelt. Die Banken können Anteile sowie Aktien und Staatsanleihen erwerben und sich kapitalmäßig bei anderen juristischen Personen beteiligen, sofern der Kapitaleinsatz nicht größer ist als 25% des Eigen-

---

<sup>3</sup> Das Gesetz „Bankenrecht“ vom 31.01.1989. „Dziennik Ustaw“ [Gesetzblatt] 1992 Nr. 72 Pos. 359 mit nachf. Änderungen.

<sup>4</sup> In Bezug auf ausländische Banken wird das Eigenkapital in Mindesthöhe von 6 Millionen US Dollar verlangt, die Höhe des Eigenkapitals der inländischen Banken wurde in den letzten Jahren inflationsbedingt mehrmals neu festgelegt. In der Regel betrug sie unter 5 Millionen ECU.

kapitals. Diese Obergrenzen können bis 50% des Eigenkapitals nur mit Erlaubnis des Präsidenten der PNB überschritten werden. Das polnische Bankenrecht enthält hingegen keine Rechtsgrundlage für die Ausübung der Kontrolle von Personen durch die Bankaufsichtsbehörde, die an einem Kreditinstitut Anteile oder Stimmrechte haben.

#### EIGENMITTEL DES KREDITINSTITUTS UND DER SOLVABILITÄTSKOEFFIZIENT

Eine der wichtigsten Kategorien für die Bestimmung der Bedingungen und den Geschäftsbereich des Kreditinstituts sind die Eigenmittel. Die Ausstattung an entsprechend hohen Eigenmitteln hat einen wesentlichen Einfluß auf Gewährung der Sicherheit der Kreditinstitute und der angelegten Geldbeträge. Aus diesem Grunde sind viele Normen an den Eigenmitteln orientiert. Die Vereinheitlichung der Vorschriften über die Eigenmittel der Kreditinstitute war daher für die Harmonisierung der Bankaufsichtsnormen im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft und für die Schaffung von Voraussetzungen für den lautereren Wettbewerb innerhalb der EG von entscheidender Bedeutung.

Die im April 1989 verabschiedete Richtlinie über die Eigenmittel von Kreditinstituten<sup>5</sup> hat den Bestand der Eigenmittel wie folgt festgelegt:

- eingezahltes Kapital, welches der rechtlichen Form des jeweiligen Kreditinstitutes entsprechend alle durch Gesellschafter oder Eigentümer eingezahlten Geldbeträge umfaßt,
- offene Rücklagen,
- Neubewertungsrücklagen, d.h. nicht realisierte Gewinne bei Beteiligungen, Wertpapieren und Grundstücken,
- Fonds für allgemeine Bankrisiken,
- Wertberichtigungen, die Forderungen an Banken und Kunden sowie Schuldverschreibungen, Aktien und andere nicht festverzinslichen Wertpapiere betreffen,
- sonstige Bestandteile.

Hinsichtlich der verschiedenen Qualität der Bestandteile werden die Eigenmittel in das Basiskapital (eingezahltes Kapital, offene Rücklagen sowie unter Zuweisung des endgültigen Ergebnisses vorgetragene Ergebnisse) sowie in die ergänzenden Eigenmittel (sonstige Rücklagen, Wertberichtigungen, Vorzugsaktien und sonstige Bestandteile) eingeteilt. Die ergänzenden Eigenmittel des Kreditinstituts können nicht höher sein als

---

<sup>5</sup> Richtlinie des Rates über die Eigenmittel von Kreditinstituten. „Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft“ Nr. L 124 vom 5.05.1989.

100% des Basiskapitals und bestimmte Bestandteile der ergänzenden Eigenmittel können 50% des Werts des Basiskapitals nicht überschreiten.

Im polnischen Rechtssystem gibt es z.Z. keine Sonderregelung über die Eigenmittel der Kreditinstitute. Die Vorschriften des Bankenrechts beschränken sich allein allgemein auf die Gliederung der Eigenmittel:

a) in der Bank mit der Rechtsform einer Aktiengesellschaft — Aktienkapital sowie Rückstellungen und Rücklagen aller Art,

b) in der Genossenschaftsbank — Mitgliedsbeitragsteil, Finanzrückstellungen und Rücklagenteil,

c) in der staatlichen Bank — Grundkapital laut Satzung, Rückstellungen und Rücklagenteil,

d) sonstige Fonds, die durch den Präsidenten der PNB zu den Eigenmitteln bestimmt wurden.<sup>6</sup>

Die Bestandteile der Eigenmittel wurden in der Verordnung des Präsidenten der PNB über den Solvabilitätskoeffizienten<sup>7</sup> bestimmt. In dieser Verordnung sind folgende Kategorien der Eigenmittel genannt:

1) Basiseigenmittel (Basiskapital, Vorratskapital, Kapitalrücklagen, Anlagevermögenskapital, unausgeschütteter Gewinn vom Vorjahr),

2) ergänzende Eigenmittel II. Kategorie (Risikorückstellungen, Investitionsmittel, Eigenmittel für technisch-wirtschaftlichen Fortschritt, Rückstellungen für den allgemeinen Bankrisikofonds, Rückstellungen für Aufwertung des Anlagevermögens),

3) auf Dauer zur Verfügung stehende Mittel III. Kategorie.

Ähnlich wie bei den Vorschriften der EG-Länder müssen die einzelnen Bestandteile der Eigenmittel im entsprechenden Verhältnis zueinander stehen. Die Schlüsselbedeutung der Eigenmittel für die Sicherung der Liquidität und der Zahlungsfähigkeit der Banken bewirkt, daß viele Normen, die an der Sicherung des reibungslosen Bankgeschäfts orientiert sind, an den Eigenmitteln der Bank angelehnt sind. Zu den wichtigsten gehört außer Zweifel der Solvabilitätskoeffizient, der die Relation der gewünschten Eigenkapitalausstattung des Kreditinstituts zu den risikotragenden Aktiva und den außerbilanziellen Positionen bestimmt.

Die Richtlinie des EG-Rates über den Solvabilitätskoeffizienten wurde gegen Ende 1989 verabschiedet.<sup>8</sup> Sie verpflichtet die Kreditinstitute aus den EG-Ländern, das Verhältnis des Eigenkapitals zu den Aktiva und den außerbilanziellen Positionen nach einem Risikomaßstab unter 8%

<sup>6</sup> Bankenrecht, Art. 35, Abs. 5.

<sup>7</sup> Verordnung des Präsidenten der PNB Nr. 7/93 vom 20.05.1993 über Normen der Aktiva durch Eigenmittel der Kreditinstitute, „Dziennik Urzędowy NBP” [Amtsblatt der PNB] Nr. 6 Pos. 11.

<sup>8</sup> Richtlinie des Rates für einen Solvabilitätskoeffizienten für Kreditinstitute. „Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften” Nr. L 386 vom 30.12.1989.

einzuhalten. Dabei wurde auch die nächste Voraussetzung eingeführt, daß die Aktiva und die außerbilanziellen Positionen mit mindestens 4% des Basiskapitals und im übrigen Teil durch andere Bestandteile der Eigenmittel (ergänzende Eigenmittel) gedeckt sein müssen.

Ein wichtiges Bestandteil des Solvabilitätskoeffizienten ist die Einführung der Gewichtungsfaktoren, die den einzelnen Arten der Geschäftstätigkeit im Zähler zugeordnet sind. Die Risikogewichtung wird nach zwei Kriterien vorgenommen: nach dem Herkunftsland des Schuldners und nach der Art des Bankgeschäfts. Es wurden 5 Gewichtungsfaktoren (0, 10, 20, 50 und 100) angewendet, was zur Folge hat, daß bestimmte, als sicher geltende Forderungen keine Deckung durch das Eigenkapital des Kreditinstituts haben müssen, während andere je nach Risiko im Solvabilitätskoeffizienten entweder ganz oder teilweise aufgehen, d.h. durch die Eigenmittel der Bank gedeckt sein müssen.

Die Polnische Nationalbank hat eine Verordnung über das Verfahren zur Ermittlung und Einhaltung des Solvabilitätskoeffizienten durch Kreditinstitute noch im August 1990 erlassen. In der rechtlichen Konstruktion dieser Verordnung wurde ein noch rigoroseres Risikogewichtungssystem angewendet als dies in den EG-Ländern der Fall ist. Dies resultierte daraus, daß die polnischen Banken und Kreditinstitute keine Zielrückstellungen zur Abdeckung der risikoträchtigen Forderungen besaßen und die finanzielle Lage vieler Kreditnehmer unklar war. Die höchste Risikogewichtung betrug 300%. Im Zusammenhang damit, daß die Kreditinstitute seit 1993 verpflichtet wurden, die Zielrückstellungen zum Risikoausgleich aus den gewährten Krediten und anderen Forderungen zu bilden, wurden Risikogewichtungsraten eingeführt, die denen in den EG-Ländern sehr nahe kommen (d.h. 0, 10, 20, 30, 50 und 100%).<sup>9</sup>

Von Bedeutung ist dabei nicht nur die Beurteilung der Ähnlichkeit zwischen bestimmten Normen des polnischen Bankenrechts und den Normen der EG-Länder, sondern auch deren Realisierung durch die Kreditinstitute. In Bezug auf Neugründungen erhält kein Kreditinstitut die Lizenz, solange es nicht das Eigenkapital in erforderlicher Höhe ausgewiesen hat. Viel komplizierter ist das Problem der bereits bestehenden Kreditanstalten. In den staatlichen Banken hat der Staat für die ausreichende Kapitaldecke gesorgt. Die Privatbanken in der Rechtsform von Aktiengesellschaften erhöhen allmählich ihr Eigenkapital, um nicht die Lizenz für die Ausübung der Bankgeschäfte zu verlieren. Am schwierigsten ist dagegen die Situation in den Genossenschaftsbanken. Keine der 1650 Genossenschaftsbanken besaß Ende 1993 Eigenkapital in erforderlicher Höhe von 70 Milliarden Złoty. Dazu kommt, daß der Durchschnitts-

<sup>9</sup> Die Verordnung Nr. 7/93, a.a.O.

Tab. 1. Eigenkapital und Solvabilitätskoeffizient der größten polnischen Banken  
 Kapitał własny i współczynnik wypłacalności największych polskich banków

Kreditinstitut	Eigenkapital in Mld Zł		Änderung in %	Solvabilitäts- koeffizient in %	
	A	B		A	B
Bank Handlowy S.A.	3.798	9.657	254	7,8	12,9
Bank Przemysłowo-Handlowy S.A.	1.437	3.735	260	8,6	20,5
Polska Kasa Opieki S.A.	1.054	3.501	170	12,2	—
Bank Gdański S.A.	1.301	3.455	266	7,6	34,8
Bank Depozytowo- -Kredytowy S.A.	928	3.136	338	7,1	22,7
Bank Gospodarki Żywnościowej	1.628	2.950	18	—	—
Powszechny Bank Kredytowy S.A.	2.288	2.881	126	9,4	24,8
Powszechny Bank Gospodarczy S.A.	790	2.376	301	6,1	—
Pomorski Bank Kredytowy S.A.	1.003	2.024	202	9,5	8,3
Bank Zachodni S.A.	1.131	1.802	159	14,2	12,2
Polski Bank Rozwoju S.A.	1.000	1.760	176	80,6	59,5
Bank Śląski S.A.	2.382	1.630	—68	14,1	11,4
Bank Rozwoju Ekspertu S.A. Powszechna	544	1.021	188	10,6	14,2
Kasa Oszczędności	40	1.000	2.500	0,1	—
Wielkopolski Bank Kredytowy S.A.	1.373	927	—68	8,3	9,1
Bank Inicjatyw Gospodarczych S.A.	228	519	228	7,0	15,2
Bud-Bank S.A.	46	481	1.046	31,0	132,0
Kredyt Bank S.A.	210	363	173	26,9	10,3
Bank Komercyjny Poznań S.A.	146	294	201	19,4	18,4
Bank Ochrony Środowiska S.A.	152	287	189	44,5	15,5
BPH Gecobank S.A.	—	239	—	—	71,9
Bank Ziemi Radomskiej S.A.	—	234	—	—	52,1
Agrobank S.A.	88	225	256	11,1	—
Invest Bank S.A.	60	205	342	31,7	8,1
Bank Rozwoju Rolnictwa S.A.	110	169	154	14,3	—

Quelle: Selbst auf Grund der Rangliste der polnischen Banken der „Gazeta Bankowa” 1992, Nr. 25 und 1993, Nr. 38.

A — Zustand am 31.12.1991

B — Zustand am 30.09.1993

wert bei den Genossenschaftsbanken bei ca. 1 Milliarde Złoty liegt. Die Genossenschaftsbanken agieren vornehmlich in der Landwirtschaft und können auf Grund der Krise in diesem Sektor der Nationalwirtschaft ihre Eigenmittel, d.h. das Mitgliedbeitragskapital und das Rücklagenteil, nicht erhöhen. Der einzige Ausweg aus dieser Situation wäre eine schnelle Konzentration auf der regionalen Ebene oder auch ein Zusammenschluß der schwächsten Genossenschaftsbanken. Diese Prozesse entwickeln sich

allerdings viel zu langsam, was nicht nur Verluste am Marktanteil sondern leider auch immer öfter die Schließung infolge der Illiquidität zur Folge hat.

Ebenso ist die Einhaltung des Solvabilitätskoeffizienten durch die Kreditinstitute auf entsprechendem Stand als unzureichend zu bewerten. Selbst wenn der Sektor der Genossenschaftsbanken außer acht gelassen wird, zeigt sich, daß sich auch ein Großteil der Kreditinstitute in Form von AG nicht mit der optimalen Kennzahl ausweisen kann. Diese Situation läßt sich auf zweierlei Weise erklären. Zum einen liegen die Solvabilitätskoeffizienten bei den neugegründeten Kreditinstituten verständlicherweise oft über 8%, weil sie ihr Kreditgeschäft noch nicht voll entfaltet haben. Zum zweiten ist ein Teil der „alten“ staatlichen Banken mit Krediten belastet, die noch vor 1989, also noch vor deren Ausgliederung aus der Struktur der Zentralbank und der Verleihung der Autonomie, vergeben wurden. Der Prozeß der Erzielung des optimalen Solvabilitätskoeffizienten wird also noch einige Jahre dauern.

Die Angaben über die Eigenkapitalquoten von den 25 größten polnischen Kreditinstituten samt dem Solvabilitätskoeffizienten sind in der Tabelle 1 dargestellt. Die hier aufgelisteten Banken konzentrieren insgesamt ca. 90% des Eigenkapitals aller in Polen tätigen Kreditanstalten.

#### NORMEN ÜBER KONZENTRATION DER KREDITGESCHÄFTE

Von großer Bedeutung für die Reduzierung des Stabilitätsrisikos des Kreditinstitutes aus dem Aktivgeschäft ist die Festlegung der Obergrenzen für die übermäßige Kreditkonzentration. Der zulässige Einsatz der Finanzmittel gegenüber den Kunden bemißt sich nach den Eigenmitteln des Kreditinstitutes. Diese Sicherheitsnormen sind ein Ausdruck des Strebens nach der Risikostreuung und betreffen die Anzahl und die Höhe von sog. Großkrediten.

Die Normen über die zulässige Konzentration der Kreditgeschäfte wurden in der EG durch die Richtlinie über Überwachung und Kontrolle der Großkredite<sup>10</sup> eingeführt. Die Kreditinstitute wurden dadurch bezüglich der Höhe der Kredite eingeschränkt, die einem Kreditnehmer, bzw. einer Gruppe verbundener Kreditnehmer, erteilt werden dürfen. Die Kredithöhe darf nicht 25% des Eigenkapitals eines Kreditinstitutes übersteigen. Die neu eingeführte Norm bildet somit eine wesentliche Verschärfung der bis dahin geltenden Regelung von 1986, wonach die Ober-

<sup>10</sup> Richtlinie des Rates über die Überwachung und Kontrolle der Großkredite von Kreditinstituten. „Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften“ Nr. L 29/1 vom 5.02.1993.

grenze bis 40% vorgesehen wurde. Als Eigenkapital werden dabei die in der Richtlinie über Eigenmittel von 1989 bestimmten Mittel verstanden. Wenn die Muttergesellschaft bzw. Tochtergesellschaft des Kreditgebers einen Kredit aufnehmen will, ist die Obergrenze mit 20% des Eigenkapitals des Kreditinstitutes gesetzt. Die Erhöhung der Obergrenze ist nur dann möglich, wenn besondere Kontrollmaßnahmen in Bezug auf den Großkredit angewendet werden.

Eine nächste Barriere für die übermäßige Kreditkonzentration in der genannten Richtlinie ist die Vereinbarung, daß alle Großkredite eines Kreditinstitutes insgesamt 800% seiner Eigenmittel nicht übersteigen dürfen. Großkredit ist in diesem Sinne ein Kredit, der 10% des Eigenkapitals des Kreditinstituts übersteigt.

Die Normen für die Großkredite gelten nicht nur den einzelnen Kreditnehmern sondern auch Gruppen von organisatorisch, bzw. finanziell verbundenen Unternehmen. Die engen Verbindungen zwischen den Kreditnehmern erfordern eine entsprechende Behandlung im Hinblick auf die Beurteilung des Kreditrisikos. Die genannte Richtlinie bezeichnet all diejenigen natürlichen oder juristischen Personen als verbunden, deren gegenseitige Verbindung darin besteht, daß eine Person als Muttergesellschaft eine direkte, bzw. indirekte Kontrolle über die andere Person ausübt, oder auch daß zwischen beiden Personen eine Verbindung besteht, die auf die Anwendung einer solidarischen Unterstützung seitens der Gruppenmitglieder im Falle der finanziellen Schwierigkeiten eines Mitgliedes schließen läßt.

Die Richtlinie sieht ebenfalls vor, daß die Aktiva und die außerbilanziellen Geschäfte, die im Sinne der Richtlinie über den Solvabilitätskoeffizienten nach 0, 20 und 50 gewichtet werden, bei der Ermittlung der Obergrenze der Kreditkonzentration unter Anwendung dieser Gewichtung berücksichtigt werden.

Die Normen über die Kreditkonzentration wurden in Polen im Bankenrecht<sup>11</sup> geregelt. Das Bankenrecht sieht vor, daß das gesamte Volumen der Kredite (mit Ausnahme der Kredite mit Bürgschaften der Regierung bzw. der internationalen Finanzinstitute), der Gelddarlehen, der Forderungen aus Bankgarantien und -bürgschaften, der Akkreditiva (mit Ausnahme des durch Bankguthaben gesicherten Teils) sowie anderer Verpflichtungen der Kreditinstitute, die im Auftrag des Kunden aufgenommen wurden, in Bezug auf einen Kreditnehmer oder eine Gruppe miteinander verbundener Kreditnehmer den Satz von 15% der Eigenmittel nicht übersteigen darf. Die o.g. Obergrenzen können nur mit Erlaubnis

---

<sup>11</sup> Bankenrecht, Art. 35, Abs. 1.

des Präsidenten der PNB überschritten werden, allerdings auch höchstens bis 50% der Eigenmittel des Kreditinstitutes.

Im polnischen Bankenrecht wurde demnach eine strengere Norm über die Kreditkonzentration als in den EG-Ländern eingeführt. Dies ist aber dadurch bedingt, daß das Kreditrisiko in der gegenwärtigen wirtschaftlichen Lage Polens insgesamt höher ist. Es wurde hingegen nicht eindeutig formuliert, was unter den kapitalmäßig oder organisatorisch verbundenen Kreditnehmern zu verstehen ist. In der Praxis werden sie als die gegenseitigen Kapitalbeteiligungen, die gemeinsame Geschäftsführung, gegenseitige Garantie- und Bürgschaftleistungen, Ausstellen von Wechseln und direkte, bestandsfähige Kooperations- oder Geschäftsverbindung aufgefaßt.

In Bezug auf die polnischen Kreditinstitute fehlt es an einer Norm, die das Gesamtvolumen von Großkrediten eines Kreditinstituts bestimmen würde. Im polnischen Bankensystem haben wir es mit einer verhältnismäßig großen Kreditkonzentration zu tun, die einerseits aus der Kreditpolitik vor 1989 resultiert und andererseits durch niedrige Eigenmittel der Banken bedingt ist. In der zentral gelenkten Wirtschaft wurden für das jeweilige Gebiet zuständige Außenstellen der Zentralbank mit der Finanzbedienung der jeweiligen Unternehmen betraut. Nach der Ausgliederung aus der Struktur der Zentralbank haben die kommerziellen Kreditinstitute die Großkredite geerbt. Auf der anderen Seite wurden vor der Einführung der Vorschriften über zulässige Obergrenzen für Großkredite im März 1992 Kredite gewährt, die zwar in absoluten Werten nicht sehr groß, groß genug aber im Verhältnis zu den niedrigen Eigenmitteln waren.

#### EINLAGENSICHERUNGSSYSTEME

Ein für jedes Bankensystem sehr wichtiges Problem ist die Schaffung von Garantien für die Rückgabe der Guthaben. Dies hat eine große Bedeutung im Hinblick auf die Schaffung einer Vertrauensbasis zu den Kreditinstituten, insbesondere seitens der Kleineinleger. Die Schaffung des Binnenmarktes im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft und die Möglichkeiten für freies Anbieten von Dienstleistungen im jeweiligen Land durch Kreditinstitute aus den anderen EG-Ländern ist ein Anlaß für die Einführung eines einheitlichen Sicherheitsgrades für die Kunden, und zwar unabhängig vom Kreditinstitut, in dem sie ihr Geld eingelegt haben. Eine zufriedenstellende Lösung dieses Problems stößt seit Jahren auf ein Hindernis in Form der recht unterschiedlichen Lösungen in diesem Bereich in den zehn EG-Ländern und der fehlenden Einlagen-

sicherungssysteme in den übrigen zwei EG-Ländern. Aus diesem Grund war bis jetzt nur eine Empfehlung in dieser Angelegenheit möglich.<sup>12</sup> Erst vor kurzem wurde der Entwurf einer Richtlinie des Rates über Einlagensicherungssysteme erarbeitet,<sup>13</sup> die die Annahme einheitlicher Regelungen in diesem Bereich ermöglichen würde.

Im Entwurf der Richtlinie wurde ein sehr weit gefaßter Begriff der Einlagen eingeführt. Dazu zählen Mittel auf Sparguthaben, aber auch Saldo der Kontokorrentkonten sowie Forderungen, für die das Kreditinstitut übereignungsfähige Dokumente ausgestellt hat. Die Einlagensicherung umfaßt gleichermaßen alle Kundengruppen (natürliche Personen, Unternehmen etc.) außer Banken, weil die Banken leichter die Liquidität eines Kreditinstitutes beurteilen können als andere Subjekte.

Die Zugehörigkeit von Kreditinstituten zum Einlagensicherungssystem ist als obligatorisch vorgesehen. Dies entscheidet allerdings nicht über die Frage der Organisationsstruktur und der Rechtsform, der Funktionalisierung und ebensowenig über die Anzahl der im jeweiligen Land angewendeten Sicherungssysteme. Es wurde der Grundsatz angenommen, daß die Geldeinlagen in einem Kreditinstitut und auch in seinen ausländischen Außenstellen im Europäischen Wirtschaftsraum durch Einlagensicherungssysteme aus dem Ursprungsland des Kreditinstitutes geschützt werden. Dadurch ist die konsequente Anwendung des Grundsatzes des Ursprungslandes im Sinne der zweiten Richtlinie über Koordinierung des Bankenrechts innerhalb der EG, worin es heißt, daß die Bankaufsichtsorgane zur Durchführung der Kontrolle aller Geschäftsfelder einschließlich der Auslandsgeschäfte des jeweiligen Kreditinstitutes berechtigt sind, gewährleistet. Die Bankaufsicht und die Institution der Einlagensicherungssysteme erfüllen ähnliche Funktionen und es ist eine logische Konsequenz, daß beide demselben Grundsatz untergeordnet sind. Bedenken kommen dabei allerdings bei dem Vorschlag, ausländischen Bankfilialen die Möglichkeit einzuräumen, die Einlagensicherungssysteme im Land der Geschäftstätigkeit zu übernehmen. Die ausländischen Bankfilialen könnten dann gegebenenfalls günstigere Möglichkeiten der Einlagensicherungssysteme des jeweiligen Landes für sich in Anspruch nehmen, ohne gleichzeitig der Bankaufsicht zu unterliegen.

Eine besondere Bedeutung kommt dabei im Rahmen des Einlagensicherungssystems der Frage nach der Festlegung der Höhe der Entschädigungsansprüche im Falle des Konkurses eines Kreditinstitutes zu.

---

<sup>12</sup> Empfehlung der Kommission zur Einführung von Einlagensicherungssystemen in der Gemeinschaft. „Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften“ Nr. L 33/16 vom 4.02.1987.

<sup>13</sup> Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Einlagensicherungssysteme. „Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften“ Nr. C 163 vom 30.06.1992.

Der Entwurf der Richtlinie bestimmt die Höhe des Entschädigungsanspruches mit mindestens 15.000 ECU in Bezug auf Einlagen in einem Kreditinstitut. Dieser Betrag entspricht der durchschnittlichen Einlagensicherung, die z.Z. in den EG-Ländern gilt (mit Ausnahme Deutschlands und Italiens, wo die Sicherungsbeträge wesentlich höher sind). Es steht den einzelnen EG-Ländern, genau wie im Falle anderer durch die Richtlinien festgelegten Normen, selbstverständlich frei, in ihre Einlagensicherungssysteme höhere Beträge aufzunehmen.

Die Auszahlung der Entschädigung soll innerhalb von 3 Monaten ab Feststellung der Illiquidität des Kreditinstitutes erfolgen. Diese Frist kann nur einmal durch das Organ der Bankaufsicht um weitere 3 Monate verlängert werden, soweit der Verpflichtete einen begründeten Antrag vorlegt

In Polen sind die Einlagen in einem Teil der Kreditinstitute gesichert, und zwar gilt das nur für die Spareinlagen von natürlichen Personen in staatlichen und genossenschaftlichen Kreditinstituten. Es fehlen nach wie vor entsprechende Regelungen dieses Problems und die bestehenden Garantien sind nur allgemein im Bankenrecht formuliert.<sup>14</sup> Für die Rückzahlung der Spareinlagen (außer den Guthaben der Gewerbetreibenden) haftet der Staat. Diese Haftung ist aber nur auf Guthaben bei den staatlichen und genossenschaftlichen Kreditinstituten beschränkt, die vor 10.02.1989 entstanden. Dies bedeutet, daß die Spareinlagen bei den einigzehn Kreditinstituten, die nach diesem Datum entstanden sind, gar nicht gesichert sind. Die Höhe der Haftung des Staates für die Rückerstattung der Spareinlagen ist nicht begrenzt, d.h. sie genießen vollen Schutz. In der Praxis ist die Frage des Rückerstattungsverfahrens und -termins umstritten. Das Finanzministerium als Vertreter des Staates versucht das Ausmaß seiner Haftung zu begrenzen, indem es die Debitoren zuerst zum Konkursverwalter schickt. Erst wenn die Debitoren auf diesem Wege nicht an ihre Guthaben kommen, übernimmt der Staat die Verpflichtung des Kreditinstitutes.

Seit einigen Jahren enden die Bemühungen um Verabschiedung von Vorschriften über einheitliche Grundsätze der Spareinlagensicherung in allen Kreditinstituten mit Mißerfolg. Die letzte Fassung des entsprechenden Gesetzesentwurfs sieht die Gründung eines Vereins zur Bankguthabengarantie als Institution der öffentlichen Hand vor, dem alle Kreditinstitute obligatorisch gehören würden. Die Garantie soll alle Einlagen unabhängig von der Laufzeit und der Bankguthabenwährung umfassen. Spareinlagen in Höhe bis 1.000 ECU in einem Kreditinstitut sollen voll und die Spareinlagen in Höhe von 1.000 bis 3.000 ECU in 90%

---

<sup>14</sup> Bankenrecht, Art. 49.

garantiert sein. Einlagen in Höhe über 3.000 ECU sollen dagegen nicht gesichert bleiben. Wenn man die Durchschnittslöhne als Vergleichsbasis nimmt, so kann man feststellen, daß die in Polen vorgeschlagene Höhe der Garantien den Mindestanforderungen der Richtlinie des EG-Rates entspricht. In beiden Fällen sind es doch Lösungen, die die kleinen Geldanleger schützen und sie zur Unterhaltung von Bankguthaben in verschiedenen Kreditinstituten anhalten sollen.

#### VERFAHREN GEGEN GELDWÄSCHE

In den letzten Jahren wurde in den westlichen Ländern ein verstärkter Kampf dem Legalisierungsprozeder der Geldmitteln über Kreditinstitute, die aus einer Straftat stammen, angesagt. Dieser Kampf kam in der Einführung der Vorschriften über Vorbeugung der Ausnutzung des Finanzsystems zu diesem Zweck zum Ausdruck.<sup>15</sup> Die Kreditinstitute wurden verpflichtet, die Identität des Kunden, mit dem sie die Geschäftsbeziehungen pflegen, insbesondere bei der Eröffnung von Konten und bei der Vermietung von Sicherheitsschließfächern, zu überprüfen. Bei jedem anderen Geschäftsvorgang ist die Identität des Kunden zu überprüfen, wenn der Wert des Bankgeschäftes über 15.000 ECU liegt. Die Kreditinstitute sind ebenfalls verpflichtet, die Geschäfte mit Kunden in ihren Unterlagen zu dokumentieren, und zwar so, damit sie gegebenenfalls als Beweismaterial im Gerichtsverfahren benutzt werden können. Diese Unterlagen müssen mindestens 5 Jahre lang nach der jeweilige Geschäftsabwicklung aufbewahrt werden. Die Kreditinstitute haben auch gleichzeitig die Pflicht der Kooperation mit den Ordnungskräften bei der Vorfolgung von Tätern, die das Prozeder der Geldwäsche betreiben, und es von der Abwicklung der Bankgeschäfte unter Verdacht der Geldwäsche abzusehen.

In Polen wurden dieselben Regelungen, die der Geldwäsche vorbeugen sollen,<sup>16</sup> wie in den EG-Ländern eingeführt. Die Banken in Polen wurden so verpflichtet, bei der Geschäftsabwicklung, insbesondere bei Bargeldgeschäften, die Identität des Kunden festzustellen und die Information über ihn und über das Geschäft fünf Jahre lang aufzubewahren. Diese Pflicht gilt Bankgeschäften mit Wert über 200 Mio. Zł bzw. dem Gegen-

<sup>15</sup> Richtlinie des Rates über Vorbeugung der Ausnutzung des Finanzsystems zur Geldwäsche. „Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften“ Nr. L 166 vom 28.06.1991.

<sup>16</sup> Verordnung des Präsidenten der PNB über die Verfahrensgrundsätze der Kreditinstitute im Falle des Verdachts auf Umstände, daß Geldmittel oder andere Vermögenswerte, die infolge einer Straftat gewonnen wurden, bzw. im Zusammenhang mit einer Straftat stehen, angelegt oder auch Geldeinzahlungen über einen bestimmten Nennwert gemacht werden, vom 1.10.1992 „Dziennik Urzędowy NBP“ [Amtsblatt der PNB] von 1992, Nr. 9 Pos. 20.

wert dieses Złoty-Betrages in fremden Währungen (Ende 1993 waren es ca. 8.500 ECU). Wenn bei der Geschäftsabwicklung, unabhängig von dem Wert, ein begründeter Verdacht auf den Versuch der Geldwäsche aufkommt, haben die Kreditinstitute unverzüglich die Staatsanwaltschaft darüber in Kenntnis zu setzen.

#### VERGLEICHSANALYSE DER BANKAUFSICHTSNORMEN IN DER EG UND IN POLEN

Die Schilderung der wichtigsten Regelungen des Bankenrechts im Bereich der Bankaufsicht in der EG und in Polen erlaubt die Feststellung, daß Polen die meisten Normen, die in den letzten Jahren in der EG verabschiedet wurden, in sein Rechtssystem eingeführt hat. Einige sind zwar weniger präzise bestimmt, weil sie allein im Gesetz „Bankenrecht“ enthalten sind, aber auf der anderen Seite sind die angenommenen Koeffizienten oft rigoroser. Es fehlen z.Z. in Polen noch Vorschriften über Konsolidierung der Bankaufsicht über die Kreditinstitute, die in der EG bereits die Form einer Richtlinie angenommen haben.<sup>17</sup> Eine Zusammenstellung der Bankaufsichtsnormen in Polen und in der EG enthält die Tabelle 2.

#### PROBLEME DER POLNISCHEN BANKEN AM VORTAG DER INTEGRATION

Polen hat formal 10 Jahre Zeit, um das eigene Bankenrecht und die anderen Rechtsvorschriften an die in der EG geltende Regelung anzupassen. Dabei könnte der Eindruck entstehen, als ob diese Zeit lange genug wäre, insbesondere weil viele Normen bereits im polnischen Rechtssystem berücksichtigt wurden. Betrachtet man aber die wesentlichen Unterschiede in der Entwicklungsstufe des Bankensystems in Polen und in den Ländern der Europäischen Gemeinschaft, so ist leicht einzusehen, daß der Anpassungsprozeß auf große Schwierigkeiten, nicht so sehr der rechtlichen, sondern mehr der wirtschaftlichen Natur stoßen kann. Auch in den EG-Ländern selbst hat man den Banken eine bestimmte Übergangszeit zur Anpassung an die neuen Normen gelassen, und die Implementierung einiger Normen wurde trotzdem im Hinblick auf die Notwendigkeit der Überwindung der Differenzen in den Entwicklungsstadien der Bankensysteme zeitlich verschoben. Wir dürfen uns nicht darüber hinwegtäuschen, daß diese Schwierigkeiten in Polen etwa nicht vorkommen werden.

<sup>17</sup> Richtlinie des Rates über die Beaufsichtigung von Kreditinstituten auf konsolidierter Basis. „Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften“ Nr. L 110 vom 28.04.1992.

Tab. 2. Zusammenstellung der Bankaufsichtsnormen in der EG und in Polen  
Zestawienie norm nadzoru bankowego w EWG i w Polsce

Gebiet Regelung	Europäische Gemeinschaft	Polen
Lizenzvergabe, Eigenkapitalquote und -fluß	Einmalige Lizenz im Gesamtgebiet der EG auf der Grundlage von drei Voraussetzungen: a) Mindesteigenkapital 5 Mio. ECU, b) zwei professionelle Geschäftsführer, c) Geschäftsplan. Einschränkung der Bankbeteiligungen in Nichtbanken auf 60% des Eigenkapitals und der einzelnen Beteiligungen auf 15%, Informationspflicht über den Erwerb von qualifizierten Anteilen (über 10%), Beaufsichtigung der Anteilseigner der Kreditinstitute (über 10%) seitens des Bankaufsichtsorgans.	Lizenzvergabe durch den Präsidenten der PNB auf der Grundlage von vier Voraussetzungen: a) Mindesteigenkapital ca. 5 Mio. ECU, b) vertrauenswürdige Gründer und Geschäftsführung, c) zwei professionelle Geschäftsführer, d) Geschäftsplan für 3 Jahre. Einschränkung der Bankbeteiligung und des Aktien- und Staatsanleihenkaufs auf 25% des Eigenkapitals, mit der Erlaubnis des Präsidenten der PNB auf 50%, Informationspflicht über den Kauf von über 5% Anteile am Kreditinstitut, Erlaubnis des Präsidenten der PNB für den Kauf von qualifizierten Anteilen des Kreditinstitutes (10, 20, 33, 50, 66, 75%) erforderlich.
Definition und Bestandteile der Eigenmittel der Kreditinstitute	Bestimmung der Bestandteile der Eigenmittel: a) Basiskapital (eingezahltes Grundkapital, Agio, ausgewiesene Rücklagen, einbehaltene Gewinne), b) ergänzendes Kapital (Rückstellungen, Wertberichtigungen, Vorzugsaktien, sonstige Bestandteile)	Bestimmung der Bestandteile der Eigenmittel: a) Basiskapital, b) ergänzendes Kapital, c) auf Dauer zur Verfügung stehende Mittel III. Kategorie.
Solvabilitätskoeffizient	Bestimmung einer einheitlichen Norm über die garantierte Eigenkapitalquote zu den Aktiva und den außerbilanziellen Positionen je nach dem Mindestrisikofaktor 8%, Risikogewichtung: 0, 10, 20, 50, 100%, Risikogewichtung bei den außerbilanziellen Positionen: 0, 10, 50, 100.	Bestimmung einer einheitlichen Norm über die Eigenkapitalquote im Verhältnis zu den Aktiva und den außerbilanziellen Positionen je nach dem Risikofaktor 8%. Risikogewichtung für die Aktiva und die außerbilanziellen Positionen: 0, 10, 20, 30, 50, 100%.

Obergrenzen für die Kreditkonzentration	Der Großkredit ist ein solcher Kredit, der 10% des Eigenkapitals des Kreditinstitutes übersteigt. Die Obergrenze für einen Kreditnehmer bzw. eine Kreditnehmergruppe beträgt 25% des Eigenkapitals. Die Gesamtsumme der Großkredite ist auf 800% des Eigenkapitals begrenzt.	Der auf Grund eines Kreditvertrages gewährte Kredit kann 10% des Eigenkapitals nicht übersteigen. Die Obergrenze eines Großkredits für einen Kreditnehmer bzw. eine Kreditnehmergruppe beträgt 15% des Eigenkapitals. Die Erhöhung der Obergrenze auf 50% mit der Erlaubnis der PNB möglich.
Einlagensicherungssystem (Entwurf)	Mindestschwelle für Einlagensicherung 15.000 ECU. Die Sicherung umfaßt alle Forderungen mit Ausnahme von Zv-schenbankerlagen. Auszahlung innerhalb von 3 Monaten (in Ausnahmefällen 6 Monate).	100% Sicherung für alle Einlagen bis 1.000 ECU, 90% Sicherung für Einlagen im Wert von 1.000 bis 3.000 ECU
Geldwäsche	Überprüfung der Identität im Wert von über 15.000 ECU. des Kunden bei Geschäften. Die Aufbewahrungspflicht von Unterlagen im Zeitraum von 5 Jahren. Die Pflicht der Kooperation mit den Ordnungskräften.	Überprüfung der Kundenidentität bei Geschäften im Wert von über 200 Mio. Zł. (ca. 8.500 ECU). Die Aufbewahrungspflicht von Unterlagen im Zeitraum von 5 Jahren. Die Pflicht der Kooperation mit den Ordnungskräften.

Quelle: Selbst auf Grund entsprechender normativer Akten.

Die Kreditinstitute in Polen befanden sich gleichsam mit der gesamten Nationalwirtschaft ein halbes Jahrhundert (1945—1989) unmittelbar in den Händen oder standen unter dem vorherrschenden Einfluß des Staates. Der Staat garantierte die Solvabilität der Kreditinstitute und sorgte nicht für eine entsprechende Eigenkapitalausstattung. Die Geschäftstätigkeit der Kreditinstitute wurde gleichzeitig in großem Maße auf die Tätigkeit von Kassen reduziert, die im staatlichen Auftrag die Finanzbedienung der wirtschaftlichen Einheiten durchzuführen hatten. Unter diesen Bedingungen haben die Kreditinstitute weder die Kreditwürdigkeit ihrer Kunden geprüft noch marktwirtschaftliche Verkaufsinstrumente der Bankdienstleistungen angewendet. Nach der Einführung der marktwirtschaftlichen Spielregeln im Jahre 1989 fanden sich die Kreditinstitute in einer doppel-schwierigen Situation. Zum einen hat die unzureichende Eigenkapitalausstattung den Grad ihrer Sicherheit und damit die Möglichkeiten für die Entfaltung des Kreditgeschäfts eingeschränkt. Zum zweiten hatte das nicht ausreichende Wissen über Verhaltensweisen unter den Wettbewerbsbedingungen der Marktwirtschaft Schwierigkeiten bei der Gewinnung kreditwürdiger Kunden ausgelöst.

Auf der Rangliste der 1000 größten Banken der Welt befindet sich die größte Bank Polens (Bank Handlowy in Warschau S.A.) erst auf Platz 487 mit der Eigenkapitalausstattung von 398 Mio. Dollar. Das Eigenkapital dieser Bank bildet dabei ca. 20% des Gesamtkapitals des polnischen Bankensystems. Unter den 1000 größten Banken befinden sich noch weitere 6 Kreditinstitute mit der Eigenkapitalquote von 125 bis 286 Mio. US Dollar.<sup>18</sup> Das gesamte Eigenkapital aller polnischen Banken ist niedriger als das Eigenkapital der einzelnen größten Banken der Welt. Diese einfache Gegenüberstellung weist auf die Skala der Schwierigkeiten hin, die vor dem polnischen Bankensystem stehen.

Eine unmittelbare Folge der Kapitalschwäche der polnischen Banken ist die unzureichende Entwicklung des Bankennetzes. In Polen sind eigentlich nur drei Universalbanken tätig, die auf dem gesamten Gebiet Polens eine verhältnismäßig gut entwickelte und gleichmäßig verteilte Vertriebsstruktur besitzen. Die übrigen Kreditinstitute haben regionalen bzw. gar örtlichen Wirkungsradius oder haben sich auf ein bestimmtes Gebiet spezialisiert. Die Entstehung von über 80 privaten Kreditinstituten in den letzten vier Jahren hat an der Distribution der Bankdienstleistungen nicht viel geändert, weil es kleine Einheiten mit meistens bis zu einmigezehen Außenstellen sind. Auf eine Bankstelle in Polen kommen ca. 10.000—12.000 Einwohner, was von den entsprechenden Kennziffern der EG-Länder stark differiert.

Die Wirksamkeit des polnischen Bankensystems leidet zusätzlich am Mangel eines modernen Verrechnungssystems unter den Kreditinstituten. Die einzelnen Kreditinstitute haben in den letzten Jahren interne computergesteuerte Verrechnungssysteme installiert, aber dieser Prozeß befindet sich immer noch erst auf der Stufe der Einführung der Verrechnungssysteme unter den einzelnen Abteilungen. Die Polnische Bankverrechnungskammer funktioniert immer noch als eine „Papierkammer“, d.h. die Bankfilialen liefern ihre Verrechnungsunterlagen an die Regionalzentren, die erst an die Zentrale angeschlossen sind. Die „on-line“-Verrechnungssysteme funktionieren dagegen immer noch nicht.

Schon diese kurze Charakteristik der Entwicklungsstufe der Banken in Polen veranschaulicht die Probleme, die im Zusammenhang mit der Integration mit der EG gelöst werden müssen. Auf diese Aufgabe muß man sich nicht nur durch die Einführung entsprechender rechtlicher Regelungen, sondern vor allem auch durch die Eigenkapitalstärkung, durch organisatorische und Weiterbildungsmaßnahmen vorbereiten. Diese Prozesse haben in der polnischen Nationalwirtschaft schon begonnen. Die stärksten Kreditinstitute erhöhen kontinuierlich ihre Eigenkapital-

---

<sup>18</sup> Zit. nach „The Banker“ vom Juli 1993.

quoten und bauen das Distributionsnetz aus. Zur Zeit expandieren die polnischen Kreditinstitute ausschließlich auf dem Binnenmarkt. Nur zwei Kreditinstitute haben eigene Außenstellen im Ausland und eine weitere Entwicklung in dieser Richtung ist z.Z. noch nicht in Sicht. Es sind eher die westlichen Banken, die in Polen ihre Filialen gründen (z.Z. drei) und Anteile an den polnischen Banken übernehmen (z.Z. sind mehrere Banken, darunter sieben Banken in 100%, bzw. mehrheitlich in den Händen des Auslandskapitals).

Der Prozeß der wirklichen Anpassung des polnischen Bankensystems an die westlichen Standards wird langwieriger sein, als es aus der Änderung der rechtlichen Regelungen allein hervorgeht. Die Grundidee der Regelung der Funktionierung des europäischen Binnenmarktes der Finanzdienstleistungen bildet der Versuch, den Grundsatz der Vorsicht mit dem Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit, des freien Kapital-, Waren- und Dienstleistungsflusses in Einklang zu bringen. Die in den Normen des Bankenrechts der Europäischen Gemeinschaften enthaltenen Erfahrungen der hochentwickelten Marktwirtschaften sind für Polen deshalb so wichtig, weil sie die Möglichkeit der Beherrschung des Systemrisikos unter den Bedingungen der Änderungen und Globalisierung des Finanzdienstleistungsmarktes geben. Vor der vollständigen Übertragung dieser Normen nach Polen und dem Beitritt Polens zur EG müssen die polnischen Kreditinstitute ein entsprechend hohes Entwicklungsniveau erreicht haben, damit sie gegenüber den ausländischen Finanzinstituten ihre Wettbewerbsfähigkeit verbessern können.

#### STRESZCZENIE

Coraz ściślejsza współpraca i perspektywa członkostwa Polski w Unii Europejskiej skłaniają do dostosowywania jej prawa bankowego do standardów obowiązujących w tym ugrupowaniu. Dotyczy to w pierwszym rzędzie norm nadzoru bankowego. Zasady udzielania koncesji na działalność bankową są w Polsce w zasadzie identyczne jak w krajach członkowskich Unii. Podobne jest również określenie struktury kapitału własnego banku. Do podstawowych norm nadzoru bankowego zalicza się współczynnik wypłacalności, którego konstrukcja i wymagany poziom są identyczne jak w krajach Unii. W Polsce obowiązują ostrzejsze limity dotyczące koncentracji kredytów, co jest uzasadnione większym ryzykiem kredytowym w obecnych warunkach gospodarczych. Wprowadzono również rygorystyczne przepisy mające zapobiegać praniu pieniędzy za pośrednictwem systemu bankowego. Brak natomiast, w odróżnieniu od większości państw Unii, zadowalających rozwiązań odnośnie do zabezpieczenia lokat bankowych.